



Die Vorgaben der EU-Nitratrichtlinie werden in Deutschland durch das Düngegesetz, die Düngeverordnung des Bundes (DüV), den § 38a des Wasserhaushaltsgesetzes und die Verordnung des Bundes über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) umgesetzt.

Hinweise zur Umsetzung der Düngeverordnung (2020) und des Wasserhaushaltsgesetzes

Vorgaben zur Düngung an Gewässern – Abstandswerte und Bewirtschaftungsanforderungen

Einleitung – Rechtsgrundlagen:

Seit Inkrafttreten der neuen Düngeverordnung am 1. Mai 2020 (DüV 2020) gelten für das Aufbringen von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln erweiterte und differenziertere Abstandswerte zu oberirdischen Gewässern sowie Bewirtschaftungsanforderungen.

Begründet wurde diese Änderung mit der Kritik der EU-Kommission, nach deren Auffassung die bis dahin geltenden Regelungen (DüV 2017) nicht den wissenschaftlichen Empfehlungen entsprachen und daher ein zu hohes Risiko für Nitratreinträge in die Gewässer bestand. Ebenso wird Phosphor im Kontext der Eutrophierung von Oberflächengewässern als Gegenstand der Nitratrichtlinie mit betrachtet. Entsprechend wurden in der DüV 2020 die Abstände zu Gewässern sowie die Bewirtschaftungsauflagen erweitert. Dadurch soll die Gefahr möglicher Nährstoff-Abschwemmungen verhindert werden.

Seit 1. Januar 2021 gilt die Brandenburgische Verordnung über besondere Anforderung an die Düngung in belasteten Gebieten vom 21.12.2020 (BbgDüV – GVBI II/20). Diese leiten sich aus den Regelungen des § 13a der DüV (2020) zu den besonderen Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat ab. Da das Land Brandenburg zum 1. Januar 2021 keine mit Phosphat belasteten Gebiete durch Rechtsverordnung ausgewiesen hat, sind im gesamten Landesgebiet die erweiterten Gewässerabstände und Bewirtschaftungsauflagen nach § 13a (5) i.V. m § 13a (3) Satz 2 Nr. 4. einzuhalten. Auch diese Vorgaben dienen der Umsetzung der Forderungen der EU-Kommission.

Zu beachten ist außerdem der seit 30. Juni 2020 neu im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eingefügte § 38a. Auf landwirtschaftlichen Flächen, die innerhalb eines Abstandes von 20 m zur Böschungsoberkante eine Hangneigung zum Gewässer von mindestens durchschnittlich 5 % aufweisen, muss danach innerhalb eines Abstandes von 5 Metern landseits zur Böschungsoberkante des Gewässers eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke vorhanden sein. Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden. Der erste Fünfjahreszeitraum beginnt mit Ablauf des 30. Juni 2020.

Mit diesen Maßnahmen soll die Abschwemmung von Düngemitteln in die Gewässer verhindert werden.

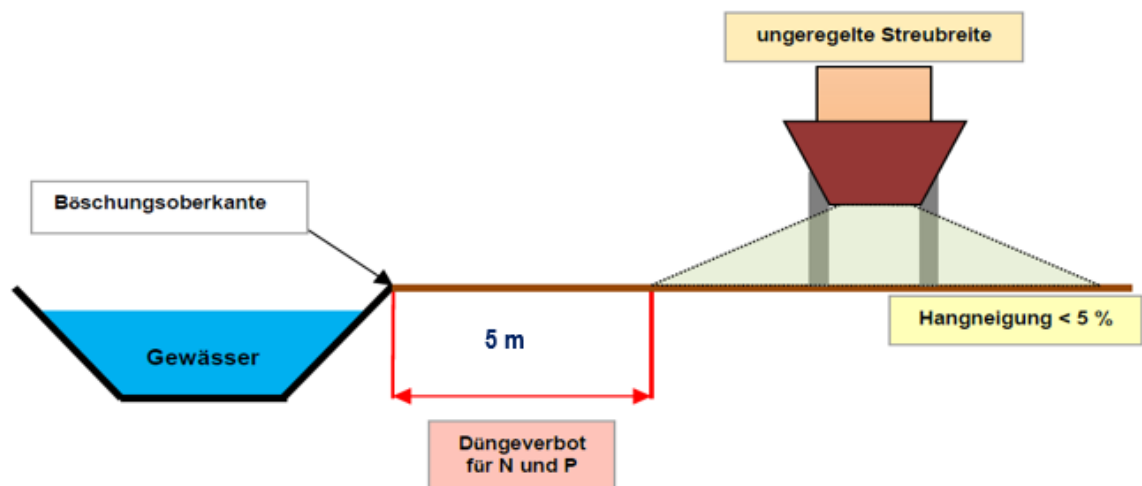
Die Regelungen zu Abständen und Gewässerrandstreifen der DüV und des WHG gelten für alle oberirdischen Gewässer und Teilabschnitte. Ausgenommen sind in Brandenburg davon:

1. Gräben, die der Be- oder Entwässerung nur eines Grundstücks dienen;
2. Straßen- und Eisenbahnseitengräben, wenn sie nicht der Be- oder Entwässerung der Grundstücke anderer Eigentümer zu dienen bestimmt sind;
3. Grundstücksflächen, die ausschließlich zur Fischzucht oder Fischhaltung oder zu anderen, nicht wasserwirtschaftlichen Zwecken mit Wasser bespannt werden und mit einem oberirdischen Gewässer nicht oder nur zeitweise künstlich verbunden sind.

Die folgenden Hinweise sollen der praktischen Umsetzung der rechtlichen Vorgaben dienen:

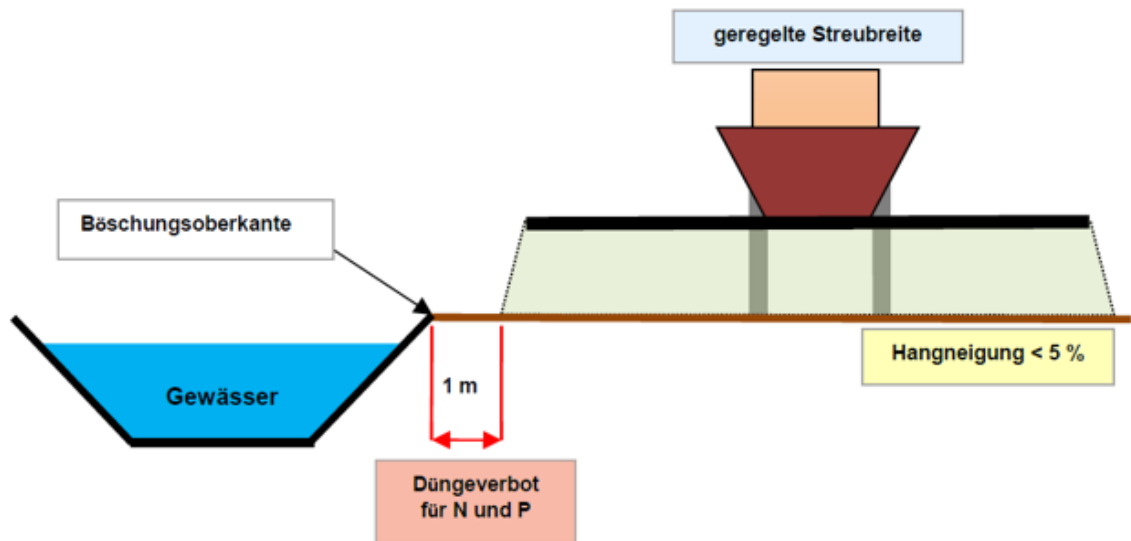
1. Für alle landwirtschaftlich genutzten Flächen gilt entsprechend § 5 (2) DüV, dass beim **Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln** ein direkter Eintrag und ein Abschwemmen von Nährstoffen in oberirdische Gewässer zu vermeiden und dafür Sorge zu tragen ist, dass kein direkter Eintrag und kein Abschwemmen von Nährstoffen auf benachbarte Flächen, insbesondere in schützenswerte natürliche Lebensräume, erfolgt. Das gilt auch, wenn die Nährstoffe direkt in den Boden eingebracht werden (Injektion, Unterfußdüngung, Güllegrubber usw.).
2. **Ebene Flächen (Hangneigung < 5 %) - § 5 (2) i.V.m. § 13a (5) i.V.m. § 13a (3) Satz 3 Nr. 4 a)**

Düngungsverbot: Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ohne Hangneigung (< 5 %) ist ein **Mindestabstand von 5 m** vom Rand der durch die Streubreite bestimmten Aufbringungsfläche bis zur Böschungsoberkante des oberirdischen Gewässers einzuhalten.



Bildquelle: LFB MV angepasst an das Land Brandenburg

Werden Geräte, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht (u.a. Injektion, Schleppschlauch, Reihen- oder Unterfußdüngung) oder, die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen (Streurandbegrenzung durch Grenzstreueinrichtung, Abschaltung des äußeren Verteilers bei pneumatischen Streuern) verwendet, kann der Abstand auf **1 m** zur Böschungsoberkante verringert werden.



Bildquelle: LFB MV

Darüber hinaus sind auf ebenen Flächen keine gesonderten **Bewirtschaftungsauflagen** im § 5 Abs. 3 und § 13a Absatz 3 Nr. 4 geregelt.

3. Flächen mit mindestens 5 % Hangneigung ($\geq 5\%$ bis $< 10\%$) - § 5 (3) DüV

Düngungsverbot: Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit einer Hangneigung von durchschnittlich mindestens 5 % innerhalb eines Abstandes von 20 m zur Böschungsoberkante dürfen die o.g. Stoffe innerhalb **von 3 m zur Böschungsoberkante** nicht ausgebracht werden.

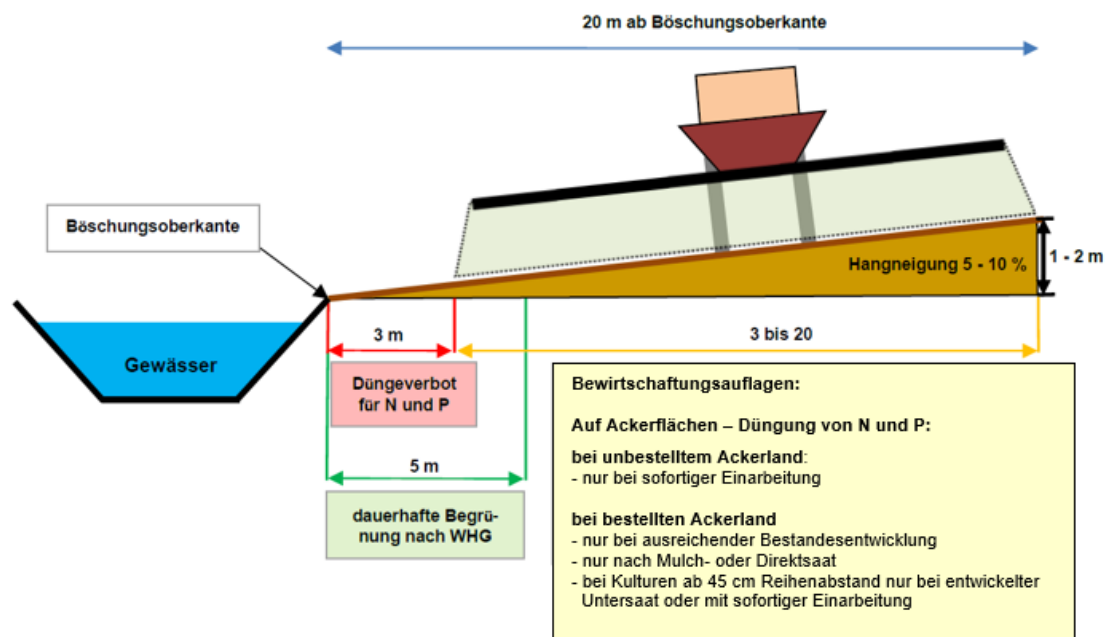
Bewirtschaftungsauflagen im Bereich ab Böschungsoberkante **3 m bis 20 m:**

Auf unbestellten Ackerflächen ist eine Düngung nur bei sofortiger Einarbeitung zulässig.

Auf bestellten Ackerflächen ist eine Düngung nur zulässig

- bei hinreichender Bestandsentwicklung,
- zu Reihenkulturen über 45 cm Reihenabstand nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung
- ohne Reihenkultur bzw. kleineren Reihenabständen nur bei hinreichender Bestandsentwicklung
- nach Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren

Gemäß § 38a WHG haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässer angrenzen und innerhalb eines Abstandes von 20 m zur Böschungsoberkante eine Hangneigung zum Gewässer von durchschnittlich mindestens 5 % aufweisen, innerhalb eines Abstandes von 5 m zur Böschungsoberkante des Gewässers eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen (**Begrünungstreifen**). Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden, der erste begann am 30. Juni 2020.



Bildquelle: LFB MV angepasst an das Land Brandenburg

Bitte beachten Sie: Soll der 2 m Streifen des Bereiches von 5 m nach WHG § 38a bewirtschaftet und gedüngt werden, ist für diesen Bereich auch ein Düngebedarf erforderlich, d. h. es muss eine Abfuhr von der Fläche stattfinden. Damit sind die Düngebedarfsermittlung und Aufzeichnungspflichten einzuhalten. Eine gezielte Düngung dieses Streifens ist nur mit Exakttechnik möglich. Sollten z. B. Tellerdüngerstreuer oder bei einer Düngung mit flüssigen organischen Düngemitteln Güllewagen, die nach unten abstrahlen Verwendung finden (wo eine Anwendung noch möglich ist), ist dieser Bereich als Pufferstreifen erforderlich, damit das absolute Düngeverbot mit Stickstoff und Phosphat im Bereich von 3m von der Böschungsoberkante eingehalten werden kann.

4. Flächen mit mindestens 10 % Hangneigung ($\geq 10\%$ bis $< 15\%$) - § 5 (3) iVm. § 13a (5) i.V.m. § 13a (3) Satz 3 Nr. 4 b

Düngungsverbot: Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit einer Hangneigung von durchschnittlich mindestens 10 % innerhalb eines Abstandes von 20 m zur Böschungsoberkante dürfen die o.g. Stoffe innerhalb von **10 m zur Böschungsoberkante** nicht ausgebracht werden.

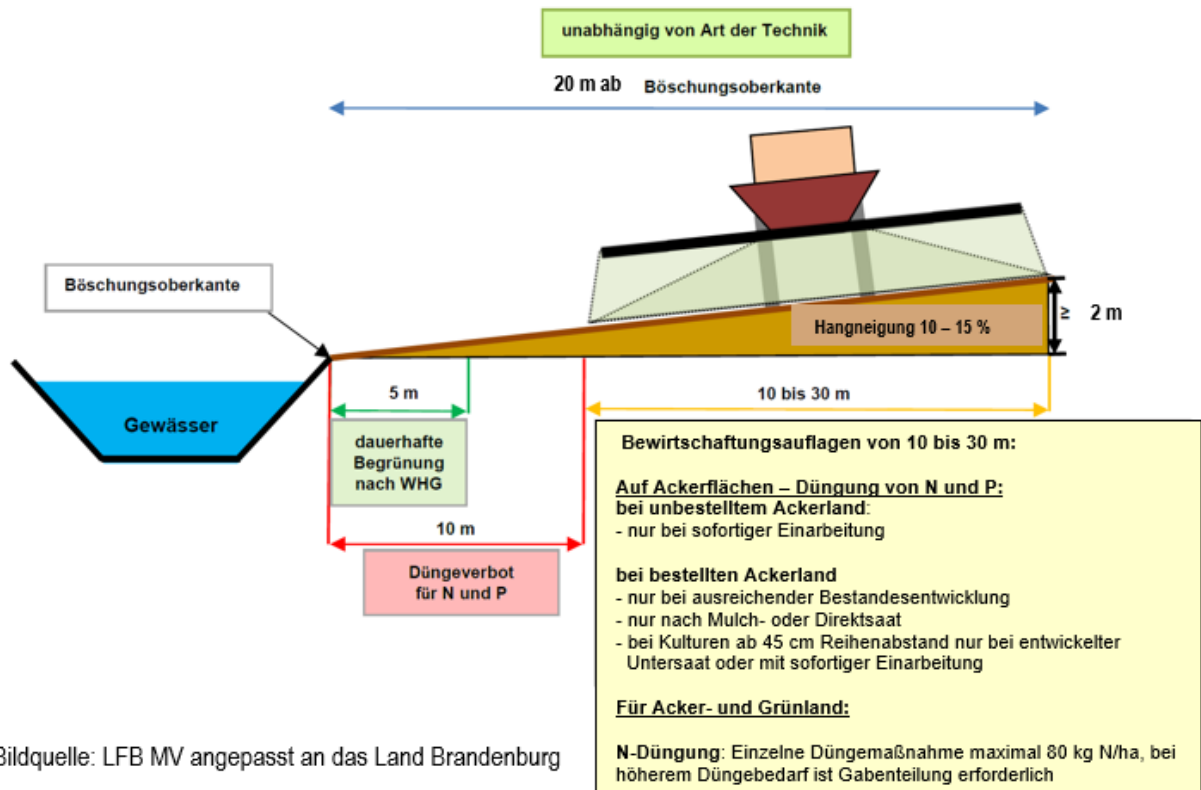
Bewirtschaftungsauflagen im Bereich ab Böschungsoberkante **10 m bis 30 m:**

Auf unbestellten Ackerflächen ist eine Düngung nur bei sofortiger Einarbeitung zulässig.

Auf bestellten Ackerflächen ist eine Düngung nur zulässig

- bei hinreichender Bestandsentwicklung,
- zu Reinkulturen über 45 cm Reihenabstand nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung,
- ohne Reinkultur bzw. kleineren Reihenabständen nur bei hinreichender Bestandsentwicklung,
- nach Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren,

Die einzelne Düngemaßnahme darf sowohl für Acker- als auch für Grünland maximal 80 kg N/ha betragen. Bei höherem Düngebedarf besteht die Pflicht zur Gabenteilung



Bildquelle: LFB MV angepasst an das Land Brandenburg

5. Flächen mit mindestens 15 % Hangneigung ($\geq 15\%$) - § 5 (3)

Düngungsverbot: Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit einer Hangneigung von durchschnittlich mindestens 15 % innerhalb eines Abstandes von 30 m zur Böschungsoberkante dürfen die o.g. Stoffe innerhalb **von 10 m zur Böschungsoberkante** nicht ausgebracht werden.

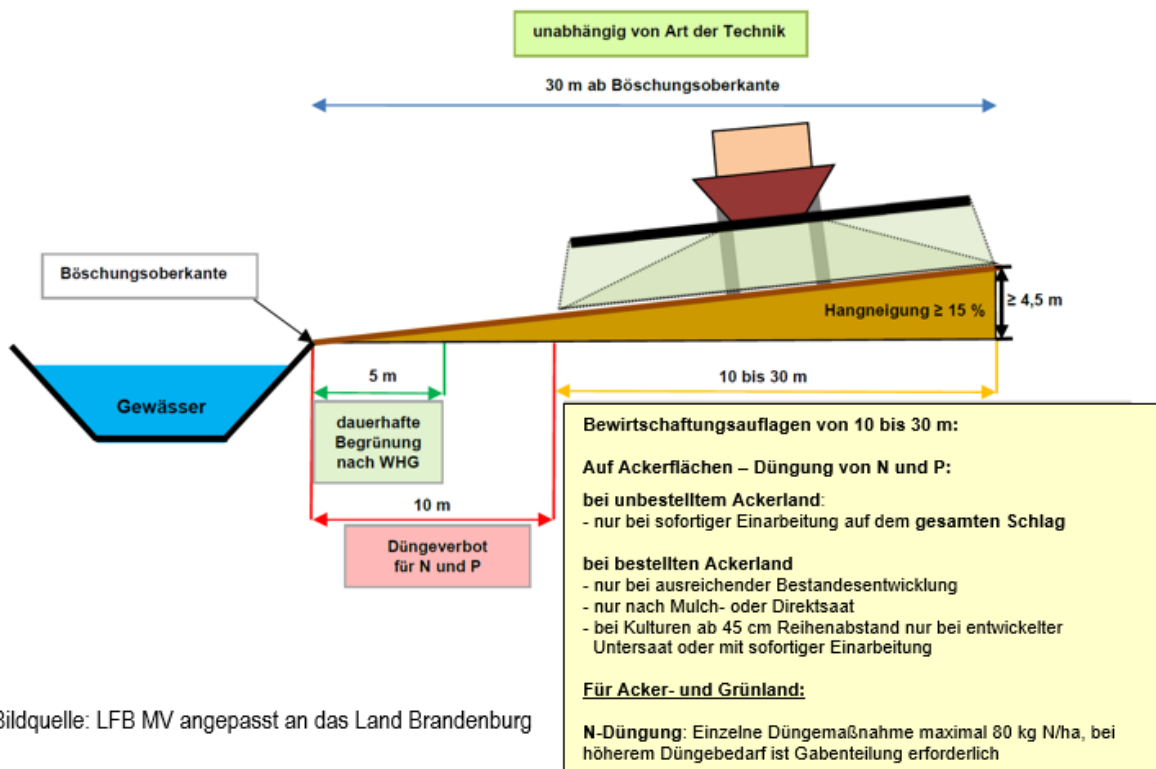
Bewirtschaftungsauflagen:

Auf unbestellten Ackerflächen und Ackerflächen mit nicht hinreichend entwickeltem Pflanzenbestand ist eine Düngung nur bei sofortiger Einarbeitung auf der **gesamten Ackerfläche des Schlag** ab 10 m ab Böschungsoberkante zulässig.

Auf bestellten Ackerflächen ist im Bereich ab Böschungsoberkante **> 10 m bis 30 m:** eine Düngung nur zulässig

- bei hinreichender Bestandesentwicklung,
- zu Reihenkulturen über 45 cm Reihenabstand nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung,
- ohne Reihenkultur bzw. kleineren Reihenabständen nur bei hinreichender Bestandesentwicklung,
- nach Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren.

Die einzelne Düngemaßnahme darf sowohl für Acker- als auch für Grünland maximal 80 kg N/ha betragen. Bei höherem Düngbedarf besteht die Pflicht zur Gabenteilung



Bildquelle: LFB MV angepasst an das Land Brandenburg

Die Darstellung im Digitalen Feldblockkataster (DFBK) ist in Arbeit und wird *nach der Umsetzung ergänzt*.